

Erbrecht für Deutsche im Ausland und Ausländer in Deutschland

Ein Wegweiser mit Erläuterungen
wichtiger Grundbegriffe bei Erbfällen
mit internationalem Bezug

3. Auflage



Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschüre ausschließlich die männliche Form „Notar“. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Wer ist betroffen?

Wer mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland oder als Deutscher im Ausland lebt, sollte jetzt weiterlesen, auch wenn bereits vorgesorgt wurde. Seit dem 17.08.2015 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in Deutschland anwendbar. Gemäß dieser Verordnung gilt für diese Personen im Fall ihres Todes grundsätzlich das Erbrecht des Staates, in dem sie zuletzt ihren – wie die Juristen sagen ► [gewöhnlichen Aufenthalt](#) hatten. Betroffen sind etwa:

- Personen, die von ihrem Arbeitgeber ins Ausland geschickt werden und mit ihrer Familie dorthin ziehen,
- Personen, die ihren Ruhestand überwiegend im Ausland verbringen.

Diese Broschüre betrifft auch den, der nicht ausschließen kann, dass er einmal in einem anderen Land leben wird.

Wichtig ist dies z. B. auch für Geschiedene oder gleichgeschlechtliche Ehepartner. Zieht jemand nach der Scheidung in ein Land, in dem die Scheidung nicht anerkannt wird, kann der Ex-Partner auf einmal wieder erbberechtigt sein. Ziehen gleichgeschlechtliche Ehepartner in ein Land, das eine solche Verbindung nicht kennt, fällt u. U. auch die Erbberechtigung weg.

Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem jemand persönliche, soziale und familiäre Bindungen aufbaut, also etwas mehr als der bloße Wohnsitz, an dem man polizeilich gemeldet ist. In der Regel wird der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Familienwohnsitz übereinstimmen. Es bleiben aber Zweifelsfälle, etwa bei Fernbeziehungen über die Staatsgrenzen hinweg, bei Arbeitern auf Montage, Studenten und Forschungsstipendiaten, Soldaten in Nato-Verwendungen oder bei Managern, Sportlern und Künstlern mit längeren Auslandsaufenthalten bzw. „Expats“.

Welche Folgen hat dies?

Die Regel, dass der letzte gewöhnliche Aufenthalt eines Verstorbenen grundsätzlich darüber entscheidet, nach welchem Erbrecht der Nachlass geregelt wird, gilt in der gesamten Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Die Erbrechte selbst sind aber nicht vereinheitlicht. Sie unterscheiden sich zum Teil gravierend. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Haben bestimmte Personen (z. B. Kinder, Eltern, Ehepartner) immer ein echtes Mindest-Erbrecht oder stehen ihnen nur Geldansprüche zu?

Beispiel: Im deutschen Erbrecht haben Kinder des Erblassers ein Recht auf den sog. Pflichtteil, d. h. eine Abfindung in Geld. Dieser kann ihnen nur bei schwerwiegenden Gründen (etwa Mordversuch) entzogen werden. In den meisten anderen Ländern steht Kindern dagegen ein sog. Noterbrecht, also eine Mindesterbquote zu. Das bedeutet: Im Unterschied zu Deutschland werden diese automatisch als Miterben von Bankkonten oder Grundstücken registriert. Eine Verfügung über solche Gegenstände ist nur mit Zustimmung dieser Personen möglich.

- Kann man mit Verwandten schon zu Lebzeiten vereinbaren, dass sie auf ihre Mindestansprüche verzichten (was einen erheblichen Gewinn an Planungssicherheit bedeutet)?

Beispiel: Im deutschen Erbrecht ist dies durch Erb-, Pflichtteils- oder Zuwendungsverzichte möglich. In den meisten ausländischen Rechtsordnungen ist dies verboten.

- Kann man gemeinsam mit anderen Personen (Ehegatten, Eltern, Geschwistern) die Erbfolge so regeln, dass keiner hinter dem Rücken der anderen die getroffenen Bestimmungen ändern kann?

Beispiel: Im deutschen Erbrecht können Ehegatten gemeinschaftliche Testamente errichten. In der Form des notariellen Erbvertrags können alle Personen, sogar wenn sie nicht

miteinander verwandt sind, durch Erbverträge Regelungen treffen, die ohne Mitwirkung des anderen nicht mehr geändert werden können. In den meisten anderen Ländern, wie z. B. Italien, sind gemeinschaftliche Verfügungen dagegen verboten.

- Kann man bestimmen, dass ein Erbe das, was er geerbt hat, später (z. B. bei Tod, Wieder-Verheiratung, Geburt eines Kindes) an andere Personen herausgeben muss?

Beispiel: Im deutschen Recht lässt sich das durch eine sog. Vor- und Nacherbfolge bewerkstelligen. In vielen anderen Ländern ist eine solche Anordnung dagegen nicht möglich.

- Kann man die Verwaltung seines Nachlasses einem Testamentsvollstrecker übertragen und mit welchen Befugnissen kann man diesen ausstatten?

Beispiel: Im deutschen Recht ist dies mit nur wenigen Einschränkungen möglich. Aufgabe eines Testamentsvollstreckers kann nicht nur die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses sein. Man kann ihm auch die Verwaltung von Nachlassgegenständen ganz oder teilweise übertragen und das bis zu 30 Jahre lang. Die meisten ausländischen Rechtsordnungen sind da nicht so großzügig.

Gerade in Sondersituationen wie bei „Patchwork-Familien“, nichtverheirateten Paaren, Familien mit Kindern, die behindert oder zum Sozialfall geworden sind, und bei Unternehmern, die ihr Unternehmen sichern wollen, bietet das deutsche Erbrecht eine Fülle von Gestaltungsmöglichkeiten, die es in ausländischen Rechtsordnungen oft nicht vergleichbar gibt.

Kann man sich ein Erbrecht aussuchen?

Führt die Europäische Erbrechtsverordnung dazu, dass deutsches Erbrecht nur gilt, wenn man in Deutschland wohnt und nicht wegzieht? Das ist nicht so – aber man muss aktiv werden: Das europäische Recht bietet jedem die Möglichkeit, statt des Erbrechts an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort das Erbrecht seines Herkunftslandes zu wählen. Man hat also die Wahl zwischen dem Recht des Ortes, an dem man lebt, und dem Recht seiner Staatsangehörigkeit. Die Juristen nennen das „Rechtswahl“.

Das europäische Recht bietet zwar die Wahl des eigenen Staatsangehörigkeitsrechts an, aber auch nicht mehr. So kann ein deutsch-französisches Ehepaar, das in Portugal lebt, sich nicht etwa gemeinsam das deutsche oder das französische Erbrecht aussuchen. Statt des portugiesischen Rechts kann der deutsche Ehegatte nur das deutsche und der französische Ehepartner nur das französische Recht wählen.

Über eine Rechtswahl sollte jeder nachdenken, der

- ▶ als Deutscher im Ausland lebt,
- ▶ als Ausländer in Deutschland lebt oder
- ▶ nicht ausschließen kann, dass er einmal in einem anderen Land leben wird.

Die Rechtswahl muss man in Form eines Testaments treffen, etwa durch folgenden Satz:

„Für meinen Nachlass soll das Recht meiner Staatsangehörigkeit gelten, also deutsches Recht“.

Hat jemand mehrere Staatsangehörigkeiten, kann er unter diesen wählen.

Eine Rechtswahl will aber gut überlegt sein. Denn man muss dabei die Vor- und Nachteile der jeweiligen Erbrechte gegenüberstellen. Auch dabei, und nicht nur bei der Abfassung juristisch wasserdichter Testamente, hilft der Notar. Soweit er ausländisches Recht nicht kennt, kann der Notar* in Deutschland auf das Fachwissen des Deutschen Notarinstituts in Würzburg zurückgreifen. Außerdem wird er bei Bedarf gern mit ausländischen Notarkollegen zusammenarbeiten.

Was müssen gemischt-nationale Ehepaare, Lebenspartner und nicht verheiratete Paare beachten?

Ehepaare wollen oft ihr Testament gemeinsam machen, so dass keiner von ihnen dieses hinter dem Rücken des anderen ändern kann. In Deutschland dürfen nur Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichten. Außerdem können sie, wie auch alle anderen Personen, miteinander einen notariell beurkundeten Erbvertrag schließen.

Nach deutschem Recht sind gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge bindend, d. h., die meisten der in ihnen getroffenen erbrechtlichen Regelungen können nur gemeinsam geändert werden. Das kann Vor- und Nachteile haben. Stirbt ein Teil, kann der Überlebende an die früheren Verfügungen dauerhaft gebunden sein, auch wenn er neues Vermögen dazu erwirbt oder wenn sich das weitere Leben völlig anders entwickelt als zuvor angenommen. Mit dieser Bindungswirkung sollte man daher vorsichtig umgehen. Die Beratung durch den Notar ist sinnvoll, um gemeinsam denkbare Szenarien durchzuspielen.

Ausländische Erbrechte lassen gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge meist nicht zu. Das europäische Recht hat jedoch auf das deutsche Erbrecht Rücksicht genommen. So kann in einem Erbvertrag, an dem mindestens ein Deutscher beteiligt ist, vereinbart werden, dass sich die Zulässigkeit und die Bindungswirkung des Erbvertrags einheitlich nach deutschem Recht richtet (sog. „kleine Rechtswahl“) - unabhängig davon, welches Recht dann inhaltlich den jeweiligen Nachlass re-

gelt. Der Vertragsteil, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann natürlich darüber hinaus auch inhaltlich deutsches Recht wählen (sog. „große Rechtswahl“).

Beispiel: Ein deutsch-französisches Ehepaar mit gewöhnlichem Aufenthalt in Portugal kann einen Erbvertrag schließen, in dem es dessen Zulässigkeit und Bindungswirkung dem deutschen Recht unterstellt. Als Erbrecht selbst kann jeder Ehepartner dann aber nur das Recht seiner jeweiligen Staatsangehörigkeit wählen.

Von der kleinen Rechtswahl können auch in Deutschland lebende Ausländer profitieren. Sie können einen nach deutschem Recht bindenden Erbvertrag schließen. Dieser Erbvertrag bleibt wirksam, auch wenn sie aus Deutschland wieder wegziehen sollten. Inhaltlich sollte in diesem Fall der Erbvertrag aber sowohl zum deutschen Aufenthaltsrecht als auch zum Heimatrecht der Ehegatten passen. Der Notar, der den Erbvertrag beurkundet, kann sie unterstützen, Formulierungen zu benutzen, die zu allen Rechtsordnungen passen. Vorsicht ist gegenüber gemeinschaftlichen Ehegattentestamenten angezeigt, wenn ein Ehepartner die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn Vermögen im Ausland vorhanden ist. Denn das Europäische Recht sieht die kleine Rechtswahl ausdrücklich nur für Erbverträge vor. Solange sich die Juristen streiten, ob damit auch gemeinschaftliche Testamente gemeint sind, ist man mit dem Erbvertrag auf der sicheren Seite.

Das Europäische Nachlasszeugnis

Die EU hat noch in einem weiteren Punkt Rechtseinheit gebracht. Es geht um die Frage, wie die Hinterbliebenen ihre Rechte am Nachlass nachweisen können. In Deutschland geschieht dies, sofern kein notariell beurkundetes Testament vorliegt, durch einen Erbschein. Liegt das Vermögen des Verstorbenen aber in mehreren Staaten, kann man ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen und damit auch im Ausland beweisen, wer die rechtmäßigen Erben sind. Ebenso wie ein Erbschein kann auch ein Europäisches Nachlasszeugnis über den Notar beantragt werden. Mit diesem Zeugnis kann der Erbe z. B. auch Konten oder Grundstücke des Erblassers in anderen EU-Staaten (mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich) auf sich umschreiben lassen.

Überschuldeter Nachlass

Hinterlässt ein Erblasser, der zuletzt im Ausland gelebt hat, nur Schulden, ist das europäische Recht auch für die Hinterbliebenen wichtig, die das Erbe ausschlagen wollen. Grundsätzlich gilt für Form und Frist der Ausschlagung das Recht des letzten Aufenthaltsorts des Erblassers, so dass Kinder eines in Spanien lebenden Erblassers die dort geltenden Ausschlagungsvorschriften beachten müssten. Die Erbrechtsverordnung lässt aber alternativ die Form des Landes zu, in dem der Ausschlagende lebt. Die Kinder können daher im Beispiel auch nach deutschem Recht ausschlagen. Das Gleiche gilt für die gerichtliche Zuständigkeit, so dass für die Entge-

gennahme der Ausschlagung auch ein deutsches Gericht zuständig bleibt. Sinnvoll wird aber in jedem Fall sein, bei der Ausschlagung die Vorschriften aller in Betracht kommender Rechtsordnungen zu beachten. Man sollte daher eine Ausschlagung nicht auf die lange Bank schieben, damit keine Frist versäumt wird. Der Notar am Wohnort des Ausschlagenden hilft, Formfehler zu vermeiden, damit man nicht plötzlich einen Schuldenberg am Hals hat.

Und was gilt außerhalb der EU?

Im Verhältnis zu Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich wie auch im Verhältnis zu allen Nicht-EU-Staaten (etwa die Schweiz, die USA, Brasilien oder Russland) gelten diese vereinheitlichten Regeln nicht. Stirbt etwa ein in Deutschland lebender russischer Staatsangehöriger, so ist deutsches Erbrecht u. U. nicht vollständig anwendbar, da es zwischen Deutschland und Russland für Grundstücke ein spezielles Abkommen gibt. Hat der Erblasser Vermögen auch in den USA, gilt aus amerikanischer Sicht zumindest für Grundstücke das Erbrecht des jeweiligen US-Bundesstaates. Gleichzeitig kann aber der Fall eintreten, dass der Erbe in Deutschland aus diesem Grundstückswert einen Pflichtteil zahlen muss. Für die betroffenen Personen ist das Erbrecht daher noch komplizierter als für EU-Bürger. Gerade diese Personen sollten sich beraten lassen, um ihre Erbfolge möglichst so zu gestalten, dass sie in allen Staaten „funktioniert“, in denen Vermögen gelegen ist. .

Erbschaftsteuer bei grenzüberschreitenden Erbfällen

Beim Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf. Die EU-Staaten haben sich zwar auf Regeln einigen können, welches Erbrecht gilt. Keine Einigung gibt es aber bei der Erbschaftsteuer. Je nachdem, wo man sein Vermögen bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Todesfall hat, kann es sein, dass sich die Hinterbliebenen mit mehreren Finanzämtern in verschiedenen Ländern auseinandersetzen müssen. Häufig wird es auch zu einer doppelten Besteuerung in zwei Ländern kommen. Durch die richtige Strukturierung des Vermögens zu Lebzeiten lässt sich der Anteil des Nachlasses, der nur mit viel Zeit und zusätzlichen Kosten abzuwickeln ist, u. U. jedoch reduzieren. Der Notar steht – in Kooperation mit dem Steuerberater – auch hier mit Rat zur Seite.

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 80002120
3. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin